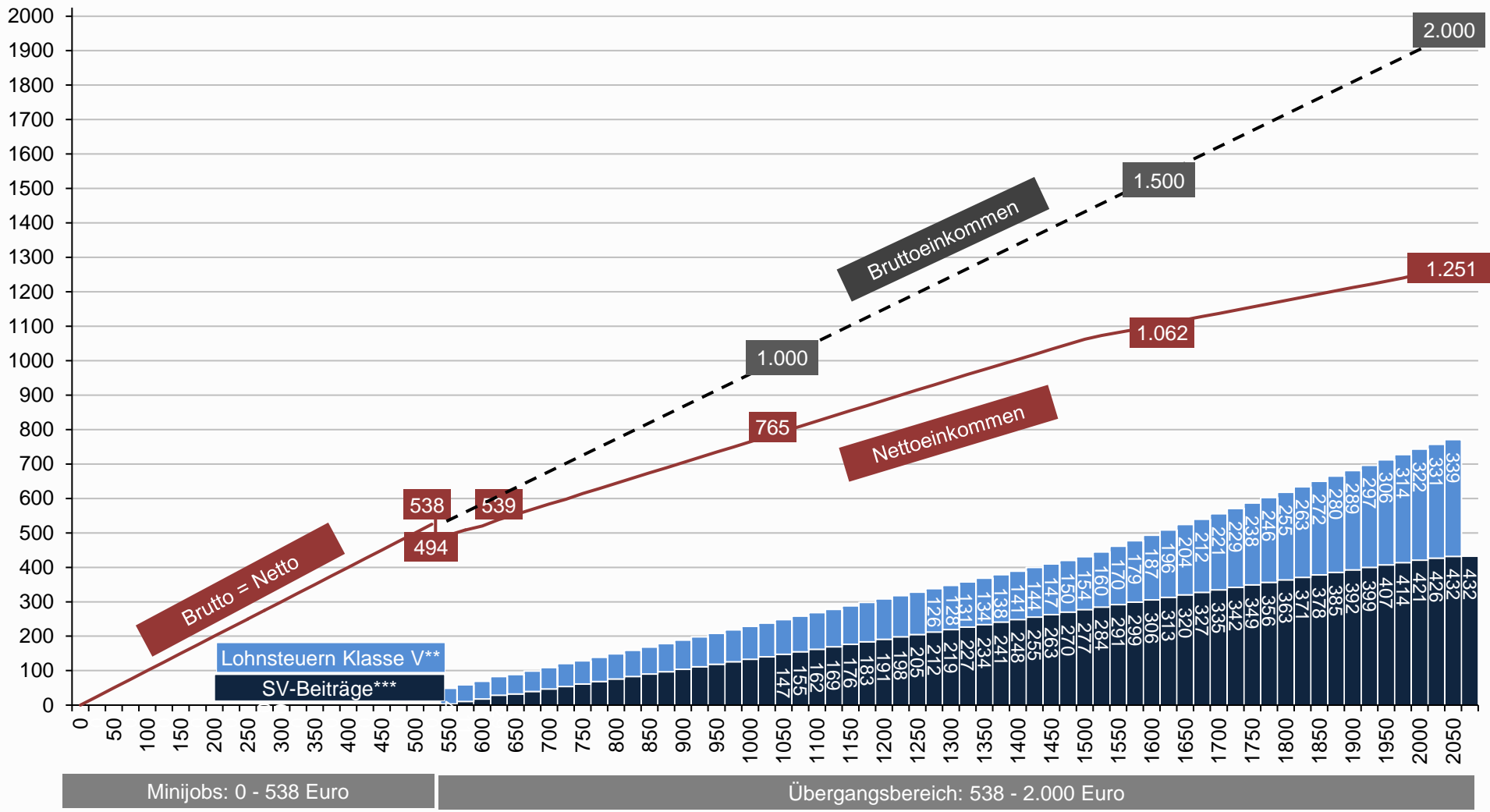


Nettoeinkommen Steuerklasse V im Minijob- und Midijob-/Übergangsbereich, 2024 in Euro/Monat



Quelle: Eigene Berechnungen nach AOK-Minijob- und Übergangsbereichsrechner (ohne Kirchensteuer)
Annahmen: GKV Zusatzbeitrag: 1,7 %, SPV: ohne Kinder; GRV: Befreiung von GRV-Pflicht (für Minijobs)

Nettoeinkommen, Beitrags- und Steuerabzüge im Minijob- und Übergangsbereich, Steuerklasse V, 2024

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse („Minijobs“) sowie Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich („Midijobs“) stellen aufgrund abweichender Regelungen im Sozialversicherungsrecht und im Steuerrecht eine besondere Form der abhängigen Beschäftigung dar. Ab 10/2022 erhöht sich die Einkommensgrenze eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses nach Maßgabe der Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns. Im Jahr 2024 kommt es zu einer Anhebung von 520 Euro auf 538 Euro. Diese Dynamisierung führt dazu, dass stets eine Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zum Mindestlohn möglich wird.

Die Einkommen aus einem Minijob sind steuerfrei und beitragsfrei. Entsprechend entstehen auch keine Leistungsansprüche in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Gesetzlichen Rentenversicherung gilt hingegen seit 2013 eine Versicherungs- und Beitragspflicht. Allerdings haben die Beschäftigten die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen (opt-out Regelung). Die überwiegende Mehrheit der Minijobbernenden (ca. 80 Prozent) macht von dieser der Möglichkeit auch Gebrauch.

Auch für die Einkommensgrenzen eines Midijobs gelten dynamische Werte. Midijobs umfassen im Jahr 2024 den Einkommensbereich zwischen 538 Euro und 2.000 Euro. Bis 09/2022 lagen die Grenzen bei 450 Euro und 1.300 Euro. In diesem Übergangsbereich, dessen Beginn sich nach Maßgabe der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns erhöht, gilt für die Beschäftigten in allen vier Versicherungszweigen die Versicherungs- und Beitragspflicht. Zugleich entfällt die Steuerfreiheit.

Um einen um einen abrupten Sprung in der Beitragsbelastung von Null Prozent auf 21 % und einen entsprechenden Rückgang des Nettoeinkommens zu vermeiden, werden für die Beschäftigten nicht sofort die vollen Beitragssätze für die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung fällig. Der Gesamtbeitragssatz der Arbeitnehmer:innen beginnt vielmehr bei 0,1 % und steigt schrittweise („Gleitzone“) an. Erst bei einem Einkommen von 2.000 Euro (Ende der Gleitzone) wird dann der volle Beitragssatz von aktuell 21,1 % fällig (vgl. [Abbildung II.20](#)).

Bis 09/2022 lag der Eingangsbeitragssatz zwar auf einem reduzierten Niveau, aber immer noch bei einem Wert von 10,4 %, so dass es beim Überschreiten der Geringfügigkeitsschwelle zu einem Rückgang des Nettoeinkommens kam (vgl. [Abbildung II.20b](#) und [Abbildung III.101b](#)). Dieser Belastungssprung wird nunmehr vermieden, zumal die Lohnsteuer (in der Steuerklasse I) erst bei einem Einkommen oberhalb des Grundfreibetrags von 11.604 Euro im Jahr (2024) einsetzt.

Anders sieht dies aus, wenn die Steuerklasse V gewählt wird (in der Regel Steuerklasse III für den besser verdienenden Ehemann und Steuerklasse V für die weniger verdienende Ehefrau). Hier kommt es zu einem Belastungssprung, der aufgrund des niedrigen Eingangsbeitragssatzes zwar geringer als bei der alten Regelung ausfällt (vgl. [Abbildung III.100b](#)), aber immer noch deutlich ist: Bei einem Verdienst von 539 Euro werden nur noch rund 494 Euro ausgezahlt. Erst bei einem Bruttoeinkommen von etwa 625 Euro wird der Nettobetrag von 538 Euro wieder erreicht. Ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist für die Betroffenen daher äußerst unattraktiv.

Wie die Praxis zeigt, ist im Midijob-Bereich die Steuerklassenwahl III/V üblich. Dies liegt auch deshalb nahe, weil im Minijob-Bereich alles dafür spricht, dass der Ehemann auf jeden Fall die Steuerklasse III wählt, um aktuell über ein möglichst hohes Nettoeinkommen zu verfügen. Erfolgt aus einem Minijob heraus ein Übergang in einen Midijob ist zu erwarten, dass es bei der Steuerklasse III für den Mann und der Steuerklasse V für die Frau bleibt. Dieser Mechanismus kann nur unterbrochen werden, wenn die Ehepartner eine Änderung der Steuerklasse (IV/IV) beantragen.

Zu den Arbeitgeberbelastungen im Bereich von Mini- und Midijobs vgl. [Abbildung II.20](#)

Mini- und Midijobs und Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn liegt 2024 bei 12,41 Euro in der Stunde (vgl. [Abbildung III.4b](#)). Er gilt uneingeschränkt auch für Mini-Midijobs. Durch Ankoppelung der Verdienstgrenze an die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns kommt es zu einer Dynamisierung der Verdienstgrenzen sowohl bei den Minijobs wie auch bei den Midijobs. Eine Erhöhung des Mindestlohns führt bei unveränderter Arbeitszeit nicht mehr dazu, dass die Schwellenwerte überschritten werden und dass entsprechend die Höchstarbeitszeit verkürzt werden muss. (vgl. [Abbildung IV.91](#)).

Auswirkungen auf die Rentenversicherung

Die Minijobs unterliegen seit 2013 der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Allerdings haben die Beschäftigten die Möglichkeit eines opt-out Verfahrens, d.h. einer Befreiung von der Versicherungspflicht. Etwa 80 % haben im Jahr 2019 davon Gebrauch gemacht. Wenn die Beschäftigten eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, gilt hinsichtlich ihres Einkommens das Prinzip „brutto = netto“. Bleibt es hingegen bei der Versicherungspflicht, beträgt der Eigenbeitrag 3,6 %. Dies entspricht (2023) dem Differenzbetrag zwischen dem pauschalen Beitrag des Arbeitgebers (15 %) und dem regulären Beitragssatz von 18,6 %. Durch die Beitragsaufstockung werden vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung erworben. Das Arbeitsentgelt wird dadurch in voller Höhe bei der späteren Rentenberechnung berücksichtigt. Zugleich sind Pflichtbeitragszeiten u.a. eine Voraussetzung für Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation, auf eine Rente wegen Erwerbsminderung und auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung.

Im Übergangsbereich gilt die Rentenversicherungspflicht uneingeschränkt. Als Besonderheit gilt aber hier, dass sich die reduzierten Beitragssätze nicht nachteilig auf die Rentenanwartschaften auswirken. Diese Abkopplung der Rentenansprüche im Übergangsbereich von den abgesenkten Arbeitnehmerbeitragssätzen steht im Widerspruch zum Äquivalenzprinzip. Allerdings ist die Rentenversicherung als Sozialversicherung dadurch geprägt, dass der Solidarausgleich das Äquivalenzprinzip ergänzt. Die Regelung der Rente nach Mindestentgeltpunkten ist dafür ein Beispiel. Allerdings sind diese und auch andere Regelungen des Solidarausgleich an versicherungsrechtliche Voraussetzungen geknüpft, so vor allem

hinsichtlich der Versicherungsdauer. Das ist im Übergangsbereich nicht der Fall. Jede Erwerbs- und Versicherungsphase im Übergangsbereich wird pauschal begünstigt. Dies ist vor allem deshalb problematisch, weil nicht unterschieden werden kann, ob es sich um ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis (mit womöglich hohen Stundenlöhnen) oder um ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis (mit womöglich niedrigen Stundenlöhnen bzw. Mindestlöhnen) handelt. Berücksichtigt wird ebenfalls nicht, ob dies das einzige Einkommen ist oder ob andere und höhere Einkommen die eigentliche Basis für den Lebensunterhalt darstellen, so etwa Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

Methodische Hinweise

Die Modellrechnungen zum Verlauf der Nettoeinkommen im Entgeltbereich zwischen 0 und 2.000 Euro im Monat basieren auf den Ergebnissen der AOK-Minijob- und Übergangsbereichsrechner. Unterstellt werden der durchschnittliche Zusatzbeitrag in der Gesetzlichen Krankenversicherung. Der Zuschlag für Kinderlose in der Sozialen Pflegeversicherung kommt nicht zur Anwendung. Bei den Lohnsteuern wird die Zahlung von Kirchensteuern ausgeschlossen. Auch spezielle steuerliche Tatbestände bleiben außer Acht.

Schließlich wird davon ausgegangen, dass sich die Beschäftigten in der Minijobzone von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen